

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.09.1989 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Dußlingen durchgeführt.
- Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes.

	Vom	Anzeige gemäß § 4 Absatz 3 Gemeindeordnung beim Landratsamt	Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt	In Kraft getreten am
Satzung	21.09.1989	24.11.1989	27.09.1989	28.09.1989